

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BPV Medien Vertrieb GmbH & Co. KG für die Vertriebsbetreuung von Verlagsprodukten

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Leistungen, welche BPV Medien GmbH & Co. KG („BPV“) exklusiv in der Vertriebsbetreuung für Verlage sämtlicher für den Vertrieb vorgesehener Produkte bzw. Produktgruppen („Ware“) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland über den Presse-Großhandel und den Bahnhofsbuchhandel sowie für den Vertrieb über den Zeitschriftenhandel im deutschsprachigen Ausland (Österreich, Luxemburg, Schweiz) und im restlichen Ausland durchführt.
- (2) Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, BPV und Verlage haben abweichende bilaterale Vereinbarungen schriftlich festgehalten.

2. Leistungen von BPV

- (1) BPV ist berechtigt, Waren, die in einem Konkurrenzverhältnis sind oder seien könnten, zu vertreiben. Hierzu ist BPV uneingeschränkt berechtigt. BPV sichert Verlagen vertrauliche und neutrale Behandlung aller Geschäftsabläufe zu.
- (2) BPV verpflichtet sich zu folgender Vertriebsleistung:
- (2.1) Im Rahmen der branchenüblichen Möglichkeiten Durchsetzung der zwischen Verlagen und BPV festgelegten Vertriebspolitik.
- (2.2) Erstellung und Abwicklung eines mit Verlag abzustimmenden Auslieferungs- und Erstverkaufstagsplanes sowie dessen Überprüfung unter Berücksichtigung des von Verlagen festgelegten Erstverkaufstages.
- (2.3) Distribution der mit Verlag abgestimmten Liefermenge orientiert an vorhergehenden bzw. vergleichbaren Verkaufsergebnissen zuzüglich einer angemessenen Verkaufsreserve unter Berücksichtigung der Richtlinien des KVM (neueste Fassung).
- (2.4) Erstellen der Versandpapiere
- (2.5) Falls gewünscht, können Spitzenpakete verpackt und versandt werden.
- (2.6) Rechnungsstellung und Gutschriftserteilung für Verlage im Namen von BPV einschließlich Inkasso.
- (2.7) Remittendenbearbeitung, Remittendenholung und Lagerhaltung nach Wunsch.
- (2.8) Kontinuierliche Information durch Bereitstellung von

1. Verkaufsstatistiken
2. Lieferstatistiken
3. Remissionsstatistiken

(2.9) Konkurrenzbeobachtung

(2.10) BPV ist berechtigt, Verlagsreserven, die bei BPV lagern, nach vorheriger Ankündigung 60 Tage nach Verkaufsende zu vernichten.

(3) Für die Absatzwerbung sind Verlage zuständig. Soweit Werbemittel an den Handel versandt werden sollen, übernimmt BPV gegen Erstattung der Kosten die organisatorische Abwicklung.

3. Obliegenheiten Verlage

(1) Zur ordnungsgemäßen Vertriebsdurchführung ist Verlag verpflichtet BPV im Regelfall so schnell wie möglich, spätestens jedoch vor Versandabruf, über folgende Maßnahmen schriftlich zu unterrichten:

- (1.1)** Verschiebung des Erstverkaufstages
 - (1.2)** Druckortwechsel
 - (1.3)** Korrektur des Endverkaufspreises
 - (1.4)** Änderung des Erscheinungsintervalls
 - (1.5)** Formatumstellung
 - (1.6)** Druckauflagenkorrektur, soweit diese das übliche Maß über-/unterschreitet
 - (1.7)** Einschaltung eines anderen Absatzweges
 - (1.8)** sonstige wichtige Planungen
- (2)** Termingerechte Fertigstellung und Bereitstellung der Auflage nach Vorgabe von BPV, um den vom Verlag festgesetzten Erstverkaufstag zu erreichen. Die Bereitstellung erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten der Verlage bis zum Übernahmeort in der BRD.
- (3)** Soweit Mehrkosten durch Verzögerungen, die BPV nicht zu vertreten hat, entstehen, gehen diese zu Lasten der Verlage.
- (4)** Deutliche Kennzeichnung der Pakete mit Titel und Anzahl der Exemplare im Paket
- (5)** Transportgerechte, zeitschriftenübliche Verpackung, d.h. Vollpakete und Spitzenpakete, nach Maßgabe des Versandplanes
- (6)** Kontakte mit dem Zeitungs- und Zeitschriftenhandel erfolgen im In- und Ausland nur über oder mit BPV.
- (7)** Rechtzeitige Unterrichtung von BPV über Werbemaßnahmen
- (8)** Verlage sind verpflichtet, gemäss den pressegesetzlichen Regelungen folgenden Vermerk in das Impressum seiner Zeitschrift aufzunehmen:
- Vertrieb:
BPV Medien Vertrieb GmbH & Co. KG
Römerstrasse 90, 79618 Rheinfeldern
Tel. 07623/964-266 Telefax 07623/964-259
Email: vertriebsservice@bvp-medien.de
www.bvp-medien.com
- (9)** Verlage stellen sicher, dass der angegebene Mehrwertsteuersatz der Richtigkeit entspricht.
- (10)** Es besteht Einigkeit darüber, dass Verlage das ausschließliche Risiko für den Bestand dieser vorgenommenen Eingruppierung tragen. Sollte es daher zu einer nachträglichen Korrektur des Steuersatzes kommen, wird Verlag BPV alle sich daraus ergebenden Mehraufwendungen erstatten und BPV von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen.
- (11)** BPV kann von Verlagen eine Prüfung des MwSt.-Satzes durch die zuständigen Behörden verlangen, bevor die Ware dem Handel angeboten wird, oder auch dann noch wenn erst nach Vorliegen der ersten Ausgabe Bedenken auftreten.
- (12)** Bei Bedenken an der Richtigkeit des MwSt.-Satzes kann BPV bis zur Klärung Rückstellungen in Höhe des Differenzbetrages von 7 % bis 19 % MwSt. bzw. dem aktuell gültigen Mehrwertsteuersatz bilden und diese mit den Zahlungen an den Verlag verrechnen.

(13) Werden die gegenüber BPV übernommenen Obliegenheiten nicht oder nur teilweise eingehalten, und entstehen BPV hierdurch zusätzliche Kosten, so haben Verlage diese Kosten zu tragen. Werden die oben aufgeführten Obliegenheiten von Verlagen nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf Leistungen seitens BPV. Der Anspruch von BPV auf die Vertriebsgebühren wird hiervon nicht berührt.

(14) Bei Non-Press Produkten übernimmt BPV keine Gewährleistung für eine komplette Auslieferung im Gross- und Bahnhofsbuchhandel, da für solche Produkte im Handel keine Abnahmepflicht besteht.

4. Remissionen

(1) Sämtlichen Vertriebsparten wird ein uneingeschränktes Remissionsrecht in Form von körperloser Remission (KR) eingeräumt (bei Auslandspartnern gilt die Vertrauensremission). Die jeweilige Remissionsform pro Ware ist körperlose Remissionsform festgehalten so gilt die körperlose Remission (KR) als vereinbart.

(2) Die Kosten für notwendiges Entfernen von beigefügten Extras vor Warenvernichtung im Handel (z.B. Warenprobe, usw.) trägt der Verlag im Rahmen der im KVM festgelegten Regeln.

(3) Falls der Handel keine KR-Remission akzeptiert und Ganzstücke liefert, oder Verlage die Absammlung von Ganzstücken wünschen, werden die anfallenden Gebühren für Remissions- absammlung, -rückholung, -qualitätskontrolle, -aufbereitung, -transport und -lagerung dem Verlag belastet. Der Handel berechnet jedes Ganzstück. Als Ganzstücke gilt für den Handel die rechnerische Differenz zwischen Auslieferungsmenge und Abverkauf. BPV übernimmt keine Haftung für Ganzstückfehlmengen, die durch Schwund, Fehler vom Handel oder durch Aussortierung beschädigter Exemplare entstehen. Die Qualitätskontrolle, die Aufarbeitung, der Transport und die Lagerung der abgesammelten Mengen werden auf Basis der vom Handel in Entgeltberichtigungen festgeschriebenen Mengen abgerechnet.

5. Preisgestaltung

(1) Grosso-Handelsspanne und Einzelhandelsspanne richten sich zurzeit nach der durchschnittlich verkauften Auflage lt. Zeitschriften-Handelsspannen-Tabelle (HSP). Die Handelsspanne wird jährlich, jeweils zum Stichtag 01.03., den tatsächlichen Verkäufen angepasst. Die Spanne für den Bahnhofsbuchhandel ergibt sich aus der Grosso-Handelsspanne zuzüglich 20 Prozentpunkte. Die Handelsspannen für Auslandskunden werden separat vereinbart und dem Verlag mitgeteilt. Über eventuelle Veränderungen bezüglich der Festsetzung der Handelsspannen (für alle Stufen) werden Verlage rechtzeitig informiert.

(2) Bei neuen Titeln wird, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, während der Einführungsphase für Grossisten ein Sonderrabatt gewährt. Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Presse-Grosso Verband und Verlagen wird der Rabatt aufgrund der tatsächlich erreichten Verkäufe nach der Einführungsphase entsprechend der gültigen Zeitschriften-Handelsspannen-Tabelle angepasst. Wenn die Verkaufseinschätzung während der Einführungsphase nicht erreicht wird - worauf sich die eingeräumte Handelsspanne bezieht - erfolgt eine Nachbelastung.

(3) Kosten und Gebühren für Transport, Remissionsbearbeitung, Lagerhaltung, Porto, Kursdifferenzen usw. werden Verlagen weiterberechnet. Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Falls Verlage die Ansammlung von Ganzstückremittenden einfordern, wird für Bearbeitungsgebühren im Handel, für die Rückholung von Ganzstückremittenden eine Remissionsrückholgebühr, für die Bearbeitung von Ganzstückremittenden eine Remissionsbearbeitungsgebühr und für die Lagerhaltung der bei BPV lagernden Ware eine Lagergebühr berechnet.

(5) Die aufgeführten Gebühren können jeweils nach einem Jahr, erstmals ein Jahr nach Vertragsbeginn, von BPV im Rahmen einer bilateralen Neufestsetzung angepasst werden.

6. Abrechnung

- (1) Für die von BPV an den Handel ausgelieferte Ware wird Verlagen eine Gutschrift erteilt. Über die unverkaufte Ware, für welche BPV dem Handel eine Gutschrift erteilt, wird Verlagen in gleicher Höhe belastet. Falls zum fälligen Zahlungstermin an Verlage nicht alle unverkauften Exemplare / Remissionen vom Handel gemeldet wurden wird BPV eine Rückstellung für noch zu erwartende Remissionsexemplare bilden und mit Verlagen verrechnen. Entsprechend der Zahlungsmodalitäten wird mit Verlagen unter Abzug der Remissionen, etwaigen Remissionsrückstellungen und allen entstandenen Kosten eine Abrechnung vorgenommen.
- (2) Ab der zweiten Ausgabe führt BPV ein Verrechnungskonto mit Verlagen, d.h., die den Kunden von BPV gutgeschriebenen Remittenden in Exemplaren und Euro werden Verlagen gleichlautend belastet. Über das Verrechnungskonto können auch ältere Remittenden, ohne zeitliche Begrenzung, verrechnet werden.
- (3) An sämtlicher durch Verlage in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder sonst in die Verfügungsgewalt von BPV gelangter oder gelangender Ware, die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Verlage steht, entsteht ein Pfandrecht zugunsten BPV für alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüche von BPV gegen Verlage, gleich auf welche Weise und aus welchem Grund diese Ansprüche entstehen oder entstanden sind. In diesem Zusammenhang versichern Verlage, dass alle an BPV gelieferten Waren im Eigentum der Verlage und frei von jeglichen dinglichen Belastungen zugunsten Dritter sind. Andernfalls werden Verlage BPV entsprechend informieren.
- (4) Bei Zahlungsverzug seitens der Verlage ist BPV aufgrund des Pfandrechts berechtigt, eine Woche nach Zugang der schriftlichen Ankündigung bei Verlagen, diese Ware durch freien Verkauf in beliebiger Form teilweise oder ganz zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen.
- (5) Die Prüfung der Abrechnungen von BPV durch Verlage kann nur innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Erlösrechnung bzw. bis zum auf die Erlösrechnung folgenden nächsten Monatsende verlangt werden und zwar in schriftlicher Form.
- (6) Im Rahmen einer solchen Prüfung, die in den Räumen von BPV erfolgt, erhalten Verlage auf Wunsch folgende Detailunterlagen und Informationen zur Einsichtnahme, soweit die Unterlagen die vertragsgegenständliche Ware betreffen:
- (6.1) Eine EDV-Liste aller Gutschriften, mit Angabe der Kundennummer und dem Gutschriftsbetrag in Euro.
- (6.2) Die Möglichkeit, abhängig von der Buchhaltungsorganisation von BPV, von der Verbuchung der Gutschriften Kenntnis zu nehmen.
- (6.3) Die Originalbelege (Lieferunterlagen) der Kunden von BPV, die zur Gutschrift führten, im Rahmen der Ablage dieser Belege einzusehen.
- (6.4) Die Kopien und Einzelrechnungen sowie Remissionsgutschriften von BPV im Rahmen der Ablage dieser Belege einzusehen und mit der Abrechnung abzustimmen.
- (7) Eine weitergehende Aufbereitung der Unterlagen von BPV erfolgt nicht. Wird keine Einzelprüfung verlangt, gilt die Monatsabrechnung durch Verlage als anerkannt. Ein späteres Nachprüfungsverlangen durch Verlage ist ausgeschlossen.

7. Verlagsreserven - Höhere Gewalt

- (1) BPV ist für den Verlust und die Beschädigung der übergebenen Ware, solange diese sich im unmittelbaren Besitz befindet, verantwortlich, es sei denn, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz der Herstellungskosten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Für die ausgelieferte Ware übernimmt BPV keine Haftung.
- (2) Es besteht kein Anspruch gegen BPV auf Auslieferung an einem bestimmten Wochentag; BPV verpflichtet sich zu einer Auslieferung je Woche. Schadenersatzansprüche wegen Ausfalls oder Verspätung der Auslieferung sind ausgeschlossen.
- (3) Umstände, welche den Vertrieb der Ware unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Willens von BPV und deren Spediteuren liegen, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördli-

chen Maßnahmen und dergleichen, entbinden für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkungen von der Vertriebspflicht.

8. Jugendschutz und Rechte Dritter

(1) Verlage garantieren, dass die Ware nicht gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Jugendschutzgesetzes (JSchG) 2002 verstößt. Insbesondere garantieren Verlage, dass die Ware:

(1.1) wenn es sich um Bildträger mit Filmen oder Spielen im Sinne von § 12 Abs. 1 JSchG handelt, diese eine Kennzeichnung tragen und nicht mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind;

(1.2) wenn es sich um ein Verbundprodukt von Zeitschrift und Bildträger mit Film- oder Spielausschnitten handelt, sowohl die Zeitschrift als auch der Bildträger den Hinweis einer Selbstkontrolleinrichtung (z. B. DT-Control, Bayerstraße 27, 80335 München) tragen, wonach keine Jugendbeeinträchtigung enthalten ist (§ 12 Abs. 5 JSchG);

(1.3) nicht in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 JSchG aufgenommen (einschließlich der nicht öffentlichen Teile C und D der Liste gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JSchG) oder als schwer jugendgefährdendes Trägermedium auch ohne Aufnahme in die Liste den Beschränkungen nach § 15 Abs. 2 JSchG unterliegt.

(2) BPV ist zur Leistungsverweigerung berechtigt, wenn entgegen dem Voranstehenden Kennzeichnungen oder Hinweise an Bildträgern fehlen oder sie jugendgefährdende Inhalte haben. Bei berechtigter Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts kann BPV von Verlagen die Bezahlung der Vertriebsgebühren abzüglich ersparter eigener Aufwendungen und Kosten verlangen.

(3) Verlage sichern zu, dass die Ware nicht die Rechte dritter Personen oder Unternehmen (z. B. Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Marken- und Titelrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte) verletzt, die zu Ansprüchen gegen BPV führen können. Sie stellen BPV von allen Ansprüchen frei, die darauf gestützt werden, dass die Ware eines der soeben bezeichneten Rechte verletzt.

(4) BPV ist berechtigt, Verlagen hinsichtlich straf- und zivilrechtlicher Konsequenzen der Ware für den Vertrieb Hinweise zu geben und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen. Unbeschadet hiervon ist BPV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen.

9. Veräußerung

(1) Für den Fall, dass Verlage ihren auf die Waren gerichteten Geschäftsbetrieb (der "Geschäftsbetrieb") oder Teile davon veräußert, gilt Folgendes:

(1.1) Bei vollständiger Veräußerung des Geschäftsbetriebs tragen Verlage dafür Sorge, dass der Erwerber in alle Rechte und Pflichten aus Verträgen auf die Waren gerichteten Geschäftsbetrieb eintritt. Verlage haften auch nach Veräußerung als Gesamtschuldner für sämtliche Verbindlichkeiten aus bestehenden Verträgen mit BPV.

(1.2) Bei teilweiser Veräußerung des Geschäftsbetriebs (einschließlich der Veräußerung einzelner Presseprodukte) tragen Verlage dafür Sorge, dass der Erwerber hinsichtlich des veräußerten Teils mit BPV identische Verträge abschließt.

(2) Veräußerung im vorstehenden Sinn ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung. Der Wechsel von Beteiligungsverhältnissen bei einer der Parteien lässt den Bestand von Verträgen mit BPV unberührt.

(3) Titeländerungen, gleich in welcher Form und aus welchen Gründen, entbinden Verlage nicht von Vertragsverpflichtungen.

10. Anpassung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen

(1) BPV behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Widersprechen Verlage der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang

der Mitteilung, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zeitschriften-Abonnements als angenommen.

11. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz von BPV. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.